



Montage- und Betriebsanleitung für Anhängerbock Typ 153001 (EWG-Bauartgenehmigung Nr. e4 D 0125)

12.05.04

Der Anhängerbock Typ 153001 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach 89/173/EWG und ausschließlich an den serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten der Zugmaschine montiert werden.

Der Anhängerbock wird in 5 Ausführungen geliefert und darf in Kombination mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten austauschbaren Anhängerkupplungen oder austauschbaren Anhängerböcken für alle Rastschienenstellungen (I), mit austauschbaren Kupplungskugeln 80 im Zugpendellager (II), mit austauschbaren Zugpendeln im Zugpendellager (III) und mit fest eingebautem Zugzapfen (IV) unter folgenden Bedingungen betrieben werden:

Ausführung		1 - 5	5	5	4
in Kombination mit		I	II	III	IV
Zul D-Wert	[kN]	46,5	41,3	41,3	41,3
Zul Stützlast	[kg]	1500	2000	650-1500	2000
Zul Anhängelast	[t]	34,5	18,0	18,0	18,0
Zul Einbaulänge	[mm]	175	190	250-500	-
Zul Zugösen / Zugkugelnkupplungen		-	-		DIN 9678 ISO 5692

Die zulässigen Einbaulängen beziehen sich jeweils auf die Mitte des Kuppelpunktes der jeweiligen Anhängereinrichtung und entsprechen bei austauschbaren Anhängerkupplungen und Anhängerböcken in der Rastschiene dem Abstand bis Mitte Verriegelungsbolzen der Schiebepatte, und bei austauschbaren Kupplungskugeln 80 bzw Zugpendeln im Zugpendellager dem horizontalen Abstand bis zur kuppelpunktseitigen Ebene des Zugpendellagers. Die wirksamen Baumaße des fest eingebauten Zugzapfens sind durch den Auslieferungszustand festgelegt.

Für den Höhenabstand von Kupplungskugeln 50 über der Fahrbahn sind die Hinweise in der Montage- und Betriebsanleitung für die Kupplungskugeln zu beachten.

Die angegebenen D-Werte erlauben, im Falle der Inanspruchnahme einer Gesamtmasse der Zugmaschinen von 5,5 t, die in o.g. Tabelle angegebenen Anhängelasten. Sie entsprechen der jeweiligen Gesamtmasse eines Anhängers mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung bzw. der(n) jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse G_K (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel

$$A = D \cdot G_K / (g \cdot G_K - D)$$

ermittelt werden. Dabei sind D (in kN) der zulässige D-Wert des Anhängerbockes und g (mit $9,81 \text{ m/s}^2$) die Erdbeschleunigung.

Die in Kombination mit dem Anhängerbock verwendbaren Bolzenkupplungen, Kupplungskugeln 50, Kupplungskugeln 80, Zugzapfen, Zugpendel bzw weiteren Anhängerböcke haben gesonderte Genehmigungen und Kennzeichnungen (Fabrikschilder), welche deren zulässigen Kennwerte und (sofern zutreffend) deren zulässigen Zugösen vorschreiben. Sofern durch diese Kennzeichnungen vom Anhängerbock abweichende Kennwerte ausgewiesen werden, sind für den Betrieb einer Kombination jeweils die kleineren Werte maßgebend..

Auf die Forderung des § 27 StVZO hinsichtlich der Daten in den Fahrzeugpapieren in Bezug auf die zulässige Anhängelast wird hingewiesen.